

Verband der **Gemeindebeamten des Kantons Solothurn**
VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

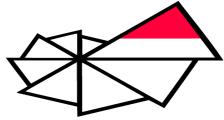
Grundzüge der Verwaltungstätigkeit

Melderecht

**Registerführung
Registerharmonisierung
Niederlassung und Aufenthalt
Bescheinigungen und Ausweise
Ausländerwesen
Krankenversicherungsboligatorium**

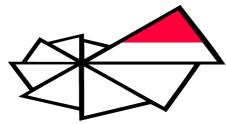
17. Juni 2014

Caterina Casule-Solinas



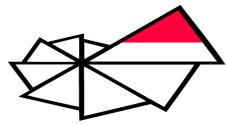
Zielsetzung

- Benennen der verschiedenen wichtigen öffentlichen Registern und deren Zweck und Nutzen
- Gesetzliche Aufgaben der Einwohnerkontrolle und Bedeutung für die Verwaltungstätigkeit kennen
- Umschreiben von Sinn und Zweck der Registerharmonisierung
- Kennen der rechtlichen Grundlagen und differenzieren der diversen Wohnsitzbegriffen
- Überblick über das Ausländerwesen
- Kennen der Auszüge aus dem Einwohnerregister
- Überblick über die Überprüfungspflicht der Krankenversicherung nach KVG



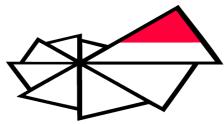
Die Einwohnerkontrolle





Wozu braucht es die Einwohnerkontrolle?





Die Einwohnerkontrolle Grundlage für:

Bereitstellung
Infrastruktur

Obligatorische
Schulpflicht

Steuerbezug

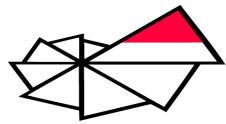
Energieversorgung

Dokumente/Ausweise

Wahl- und
Stimmrecht

Statistiken
Volkszählung

Sozialrechtliche und
Sozialversicherungs-
rechtliche Leistungen



Erste Kontaktstelle für die Einwohner



Empfangspersonal



Kundenservice

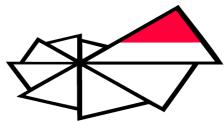


Verhaltensregeln



Dresscode





Grundsätze der Verwaltungsarbeit (gemäss Bundesverfassung):

Verhältnismässigkeit

Treu und Glauben

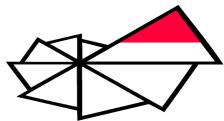
Gesetzmässigkeit

Schutz vor Willkür

Rechtsgleichheit

Offizialmaxime

Legalitätsprinzip



Gesetzliche Aufgabe der Einwohnerkontrolle

Führung des Einwohnerregisters in elektronischer Form

Erfassung aller Personen die sich am Ort niederlassen oder aufhalten, mit den minimalen Identifikatoren und Merkmale nach den vorgegebenen Grundlagen

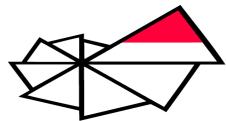
Pflicht zur Aktualisierung der Einwohnerregister

Führung des Stimmregisters als Grundlage für Volksabstimmungen und Wahlen

Bestimmung und Nachführung von Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren sowie der Haushaltszugehörigkeit

Sicherstellung der Einhaltung der Meldepflicht und Durchsetzung der Strafbestimmungen bei Nichteinhaltung

Bereitstellung, Verwendung und Weitergabe der Daten zur Erfüllung der amtlichen Verwaltungstätigkeit sowie Datenaustausch zwischen den Registern



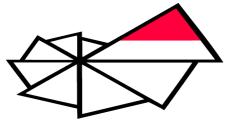
Geschichte

Bereits im **13. und 14. Jahrhundert** fand man in landesfürstlichen Kanzleien erste Verzeichnisse von „**Steuerrodeln**“.

In den befestigten Städten wurden **Fremde** zuweilen an den **Stadtoren** kontrolliert.

Zu **Napoleons Zeiten** entstanden als Grundlage für die **militärische Aushebung** die sogenannten „**Ansässer-Verzeichnisse**“.

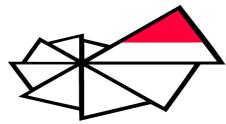




Mit der **Bundesverfassung (1874)** ist erstmals die Niederlassungsfreiheit für Schweizer festgehalten worden. In der Folge entstand die Solothurner **Kantonsverfassung (1887)**.

Die Anfänge der polizeilichen Meldepflicht und die Schaffung der ersten Einwohnerkontrollen lassen sich in jene Zeit zurückverfolgen.





?

?

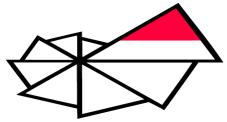
?

Welche Register kennen Sie?

?

?

?

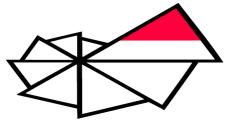


ZAS

Zentrale Ausgleichsstelle

Die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS ist eine Institution des öffentlichen Dienstes. Sie führt das zentrale Versichertenregister im Bereich der 1. Säule der Sozialversicherungen des Bundes (AHV, IV, EO).

Jede Person in der Schweiz wird im ZAS registriert und erhält die AHVN13-Nummer.

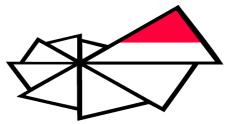


ZEMIS

Zentrales Migrationssystem

Im ZEMIS werden alle Ausländergruppen geführt.

Es werden die Personalien, Angaben über die Einreise, Aufenthalt und Ausreise sowie die Erwerbstätigkeit, Arbeitgeber, die Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen erfasst.



GWR

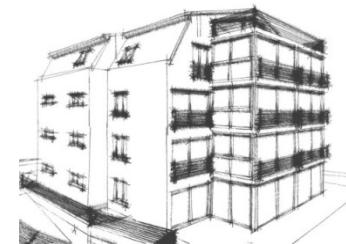
Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

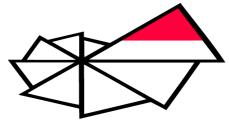
Das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) enthält die wichtigsten Grunddaten zu Gebäude und Wohnungen.

Es wird für Statistik-, Forschungs- und Planungszwecke genutzt und dient den Kantonen und Gemeinden für den Vollzug von gesetzlichen Aufgaben.

Die Datenerhebung erfolgt in Koordination mit der vierteljährlichen Bau- und Wohnbaustatistik.

Was sind EWID, EGID und die Physische Wohnungsnummer?



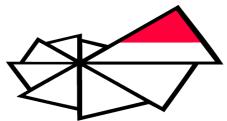


INFOSTAR

Informatisiertes Standesregister

In INFOSTAR werden Zivilstandereignisse und Familienbeziehungen den Personen individuell zugeordnet.

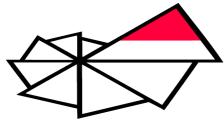
Welche Zivilstandereignisse kennen Sie?



Die Geschäftsfälle sind:

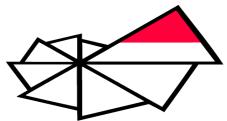
- **Geburt**
- **Kindesanerkennung**
- **Heirat**
- **Eingetragene Partnerschaft**
- **Scheidung**
- **Todesfälle**
- **Adoption**
- **Namensänderung**
Namenserklärung
- **Einbürgerung**





Wofür dienen Eintragungen in INFOSTAR?

- **personen- und familienrechtliche Stellung** aller Bürger
- **Ausstellung von Zivilstandsdokumenten**
- **Nachweis des Bürgerrechts**
- **Datenerfassung bei den Einwohnerkontrollen**
- **Ausstellung von Ausweispapieren** (Identitätskarte, Reisepass)
- **Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**
(Vaterschaftsklagen, Sicherstellung des Kindsgutes, usw.)
- **Feststellung der gesetzlichen Erben**
- **Bestattungswesen**
- **militärische Aushebung**
- **Bevölkerungsstatistik**

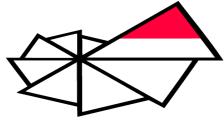


Mitteilungen über Zivilstandsergebnisse

Mitteilungen über Personenstandsveränderungen oder Zivilstandsergebnissen werden der Einwohnerkontrolle direkt vom Zivilstandsamt zugestellt, in dessen Kreis das Ereignis erfolgt ist (Geburt, Tod, Ehe etc.) oder welches den Entscheid im schweizerischen Zivilstandsregister beurkundet hat.

Ab 2015 werden die Zivilstandsmeldungen in Form von elektronischen Meldeprozessen verarbeitet.

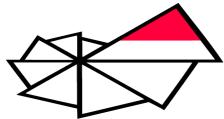




Personenstandsveränderungen im Ausland

Zivilstandfälle von Schweizer Staatsangehörigen, die sich im Ausland ereignen, sind der Schweizer Vertretung im betreffenden Land zu melden.

Dieses leitet die Meldung weiter an das Eidgenössische Amt für das Zivilstandwesen in Bern und von dort gelangt die Meldung an die zuständige Kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandwesen (Heimatbehörde des Schweizer Partners). Diese prüft ist dafür besorgt, dass die Wohnsitzgemeinde und die Heimatorte vom Zivilstandereignis Kenntnis erhalten. Erst jetzt darf die Einwohnerkontrolle die Mutation vornehmen.



Welche Dokumente stellt das Zivilstandsamt aus?

Folgende Dokumente können jeweils beim Zivilstandsamt am **Ereignisort** bestellt werden:

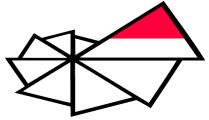
- **Geburtsurkunde**
- **Anerkennungsurkunde**
- **Eheurkunde**
- **Partnerschaftsurkunde**
- **Todesurkunde**



Die Bestellung untenstehender Dokumente erfolgt beim Zivilstandsamt des **Heimatortes**:

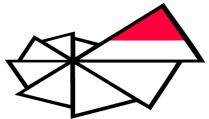
- **Personenstandsausweis**
- **Heimatschein**
- **Familienausweis**
- **Partnerschaftsausweis**
- **Familienschein**
- **Ausweis über den registrierten Familienstand**





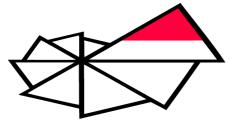
Heimatschein (HS)

- Der HS ist ein **Zivilstanddokument** und ist der **Bürgerrechtsnachweis** für Schweizer im Inland und bei der Schweizer Vertretung im Ausland.
- Der Heimatschein wird beim zuständigen **Zivilstandamt** des **Heimatortes** auf Sicherheitspapier und auf Grund der Daten im INFOSTAR ausgestellt.
- Volljährige Schweizer haben Anspruch auf einen HS. Jede Person hat nur Anspruch auf **einen** HS. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung.
- Die Einwohnerkontrolle hat Personen, die 18 Jahre alt werden, schriftlich zu informieren, dass sie infolge **Volljährigkeit** einen **Heimatschein** bei ihrer Wohnsitzgemeinde **hinterlegen** müssen.
- Bei getrennt lebenden Ehegatten mit gemeinsamem HS sind separate Dokumente zu beantragen. HS-Kopien sind keine amtlichen Dokumente.



Heimatschein

- Der HS belegt die Personendaten, das Bürgerrecht und definiert den Ort der Hauptniederlassung.
- Die EWK erfasst die Personendaten gemäss HS (INFOSTAR).
- Der HS (INFOSTAR) dient als Grundlage für die Beantragung von Ausweisen.
- Bei Änderung des Zivilstandes, des Namens oder des Bürgerrechts muss ein neuer HS ausgestellt werden.
- Bei Kindern getrennt lebender Eltern empfiehlt es sich einen HS zu verlangen. Die Kinder brauchen zwingend einen HS, wenn sie nicht dasselbe Bürgerrecht haben wie der Elternteil, bei welchem sie leben.
- Beim Wegzug ins Ausland ist der HS auszuhändigen (evtl. Registrierung beim Konsulat). Von einem Versand ins Ausland bei schriftlicher Abmeldung ist abzusehen. Der HS ist in diesem Fall oder bei Wegzug nach unbekannt bei der EWK aufzubewahren.

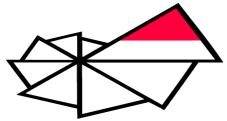


Einwohnerregister

Das Einwohnerregister ist das Fundament der Verwaltungstätigkeit, denn die Daten dienen unter anderem auch als Basis für das Steuerregister und das Stimmregister.

Welche Mutationen kennen Sie ausser den bereits erwähnten Zivilstandsmeldungen?

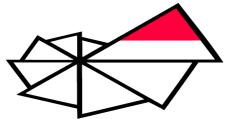
Welche Personen sind im Einwohnerregister eingetragen?



Einwohnerregister

- Anmeldung
- Abmeldung
- Zivilstandesamtliche Ereignisse
- Niederlassungsbegründung
- Adressänderung
- Konfessionswechsel

Bei der Führung des Einwohnerregisters sind das Registerharmonisierungsgesetz wie auch die gesetzlichen Bestimmung betreffend der Regelung der Meldeverhältnisse einzuhalten. Es sind alle Personen ins Register aufzunehmen, welche sich in der Gemeinde aufhalten oder sich niedergelassen haben.

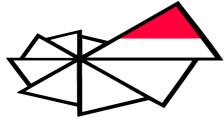


Organisation Meldewesen

Der Umfang und die Organisation des Meldewesens sind von der Einwohnerzahl und von der Grösse der Verwaltung abhängig.

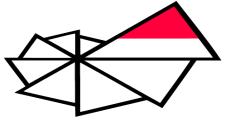
Grundsätzlich ist jede Verwaltungsabteilung oder Amtsstelle, die sich mit Daten der Einwohner zu befassen hat, über Mutationen, zu informieren.





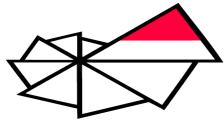
Mögliche Mutationsempfänger

- Finanzverwaltung
- Steuerverwaltung, Kantonales Steueramt (Abteilung Register - AIO)
- Migrationsamt
- Kirchgemeinden
- Sektionschef
- Zivilschutz
- Schuldirektion
- Soziale Dienste (Sozialregion), Mütter-Väter-Beratung
- Polizei
- Ausgleichskasse
- Bürgergemeinde
- Erbschaftsamt
- Amt für Finanzen / Abteilung Statistik



Stimmregister

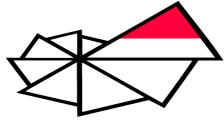
- Die **Stimmberchtigten** sind am politischen Wohnsitz in das **Stimmregister einzutragen**. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.
- Der politische Wohnsitz befindet sich in der Gemeinde, wo der Stimmberchtigte wohnt und angemeldet ist.
Auslandschweizer melden sich zur Ausübung ihrer politischen Rechte schriftlich oder persönlich bei der Schweizer Vertretung im Ausland.
- Personen mit unklaren Wohnverhältnissen haben nachzuweisen, dass sie nicht an einem anderen Ort im Stimmregister eingetragen sind.
- Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis zum **fünften Vortag** (Dienstag vor Abstimmung) vorzunehmen.
- Wer vor einem Urnengang (4 Wochen) den politischen **Wohnsitz wechselt**, erhält am neuen Ort das **Stimmmaterial** für diesen Urnengang **nur gegen den Nachweis**, dass er das **Stimmrecht nicht bereits** am bisherigen Wohnsitz **ausgeübt** hat.
- Das Stimmregister steht den Stimmberchtigten zur Einsicht offen.



Wer ist stimm- und wahlberechtigt?



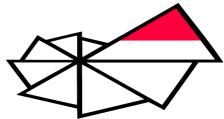
- CH-Staatsangehörige
- 18-jährig
- nicht unter umfassender Beistandschaft nach Artikel 398 ZGB
- Niemand darf in zwei gleichartigen Gemeinden im Stimmregister eingetragen sein.
- Der Stimmregisterführer hat die Stimmberechtigung abzuklären. (Frühere Wohnsitzgemeinde, Gerichte, Erwachsenenschutzbehörden)
- Die Stimm- und Wahlfähigkeit einer Person kann mittels Stimmrechtsbescheinigung bestätigt werden.



Stimmrechtsausweis

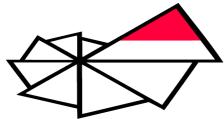


- Der **Stimmrechtsausweis** berechtigt zur **Teilnahme** am Urnengang, für den er ausgestellt wurde. Er ist bei der Stimmabgabe abzugeben.
- Bei **Verlust** eines Stimmrechtsausweises kann ein **Ersatzausweis** verlangt werden. Der Ersatzausweis ist als solcher zu **kennzeichnen** und wird nur der stimmberechtigten Person gegen Identitätsnachweis ausgehändigt.
- Der Stimmregisterführer über gibt dem Wahlbüro vor der Wahl oder Abstimmung eine Liste mit den Namen jener Stimmberechtigten, welche einen Ersatzausweis erhalten haben.



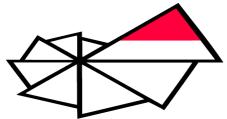
Stimm- und Wahlrecht Auslandschweizer

- Als **Auslandschweizer** im Sinne des Gesetzes gelten alle **Schweizerinnen und Schweizer**, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben und **bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland immatrikuliert** sind.
- Auslandschweizer können neu Ihr Stimmrecht auch über „**Vote electronique**“ **online** ausüben.
- Auslandschweizer haben nebst der brieflichen Abstimmung und der Stimmabgabe über das Internet die Möglichkeit an der Urne ihre Stimme abzugeben.



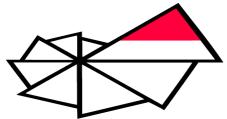
Erneuerung der Anmeldung

- Auslandschweizer, die ihre politischen Rechte weiter ausüben wollen, erneuern ihre Anmeldung **vor Ablauf von 4 Jahren**.
- Jedem registrierten Auslandschweizer ist jährlich eine entsprechende Mitteilung zuzustellen. Der Auslandschweizer muss mindestens alle 4 Jahre das Interesse am Eintrag im Stimmregister bestätigen. Die Erneuerung ist unterschrieben und datiert der Stimmgemeinde zuzustellen.
- Die Meldung einer Änderung des Wohnsitzes bei der Schweiz. Botschaft sowie die Unterzeichnung eines eidgenössischen Volksbegehrens erneuern die Anmeldung.
- Wird die Anmeldung nicht erneuert, so wird der Auslandschweizer aus dem Stimmregister gestrichen. Die Stimmgemeinde hat die Vertretung sowie die Heimatgemeinden darüber zu informieren.



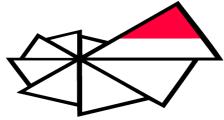
Ausübung von Volksrechten

- **Volksinitiativen und fakultative Referenden** kommen durch Unterschriftensammlungen der Stimmberechtigten zustande.
- In der Gemeinde stimmberechtigte Auslandschweizer sind ebenfalls befugt, Volksbegehren zu unterschreiben. Das Eingangsdatum bei der entsprechenden Gemeinde gilt dann als automatische Erneuerung des Stimmrechtes für die nächsten vier Jahre.
- Die hängigen Volksinitiativen und Referendumsvorlagen sind unter „www.bk.admin.ch/aktuell/abstimmung/index“ ersichtlich.



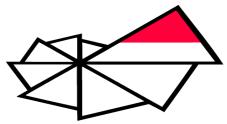
Unterschriftenlisten

- Der Stimmberchtigte muss seinen Namen **handschriftlich und leserlich** auf die Unterschriftenliste schreiben sowie zusätzlich seine eigene Unterschrift anfügen.
- Der Stimmberchtigte muss alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung seiner Identität nötig sind. (Vorname, Geburtsdatum und Adresse)
- Das gleiche Volksbegehr darf nur einmal unterschrieben werden.
- Wer ein Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt macht sich strafbar (Artikel 282 bzw. Artikel 281 StGB).



Stimmrechtsbescheinigung bei Volksrechten

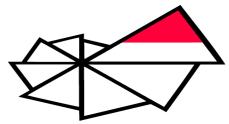
- Die Unterschriftenlisten sind rechtzeitig **vor Ablauf der Frist der Amtsstelle zuzustellen**, die nach kantonalem Recht für die Stimmrechtsbescheinigung zuständig ist.
- Der Stimmregisterführer kontrolliert, ob zum Zeitpunkt des Eingangs des Volksbegehrens bei der Gemeinde, der Unterzeichner in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist. Die Liste ist unverzüglich den Absendern zurückzugeben.
- Die **Bescheinigung** muss in Worten oder Ziffern die **Zahl der bescheinigten Unterschriften** angeben. Sie muss **datiert** sein und die **eigenhändige Unterschrift** und die **amtliche Eigenschaft** des Amtsinhabers aufweisen und durch **Stempel** zu kennzeichnen. **Leerzeilen sind zu streichen.**
- Das Stimmrecht der Unterzeichner kann für mehrere Listen gesamthaft bescheinigt werden.



Steuerregister

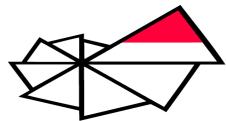
Die Aufnahme ins Steuerregister betrifft **natürliche Personen**, die auf dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt im Hoheitsgebiet beruht oder bei einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit (Vorhandensein von bestimmten Vermögenswerten wie Liegenschaften, Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten) in einem Gemeinwesen.

Die **juristischen Personen** werden durch den Sitz oder den Ort der tatsächlichen Verwaltung steuerlich einem bestimmten Gemeinwesen zugeordnet.



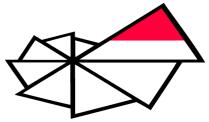
Registerharmonisierung





Zweck der Registerharmonisierung

- Zunehmendes **Bedürfnis an aktueller Information**
- Modernisierung der **statistischen Entwicklung**
- Personendaten aus Verwaltungsregistern nutzen (**Datenaustausch**)
- Aufwand für die Gemeinden reduzieren



Bundesrecht

Bundesverfassung Art. 24

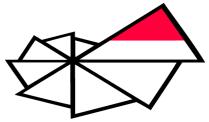
Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Orte des Landes niederzulassen.

Registerharmonisierungsgesetz/-verordnung

Das RHG legt die minimalen Merkmale des Einwohnerregisters fest. (Name, Vorname, Geschlecht, AHV-Nummer, Haushaltsbildung, Konfession ect.)

Das Gesetz schreibt das Gebot zur Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten vor.

Die Aktualisierung des Einwohnerregisters ist zwingend einzuhalten.



Bundesrecht

Zivilgesetzbuch Art. 23

Der Wohnsitz einer Person befindet sich an jenem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz. Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.

Zivilgesetzbuch Art. 24

Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerbe eines neuen Wohnsitzes.

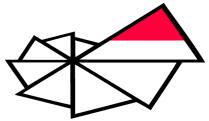
Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.

Zivilgesetzbuch Art. 25

Als Wohnsitz eines Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht. Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kinderschutzbehörde.

Zivilgesetzbuch Art. 26

Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde.



Kantonsrecht

Kantonsverfassung Art. 15

Die Niederlassungsfreiheit ist gewährleistet.

Verordnung über die Registerharmonisierung [gesamte Verordnung]

Gemeindegesetz § 3

Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

Gemeindegesetz § 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

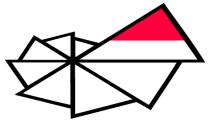
Gemeindegesetz § 5

Wohnsitz und Aufenthalt einer Person richten sich nach dem Zivilrecht.

Vorbehalten sind gesetzliche Bestimmungen über das politische Domizil, das Steuerdomizil und andere besondere Domizilarten.

Gemeindegesetz § 6

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.



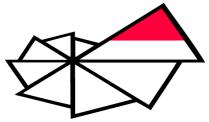
Gemeinderecht

Gemeindeordnung

Individuell
(sinnvoll Ausweispapiere, Dokumente, Belege, Wohnungsnnachweis, welche für die korrekte Aufnahme und Führung des Einwohnerregisters massgebend sind aufzuführen, die Drittmeldepflicht verankern, Unterschriftenregelungen, Verfügungsberichtigungen, etc.)

Gebührentarif

Individuell (bezüglich Aufforderungsgebühren, Verrechnung von Beschaffungskosten, administrativer Aufwand, Erlass von Verfügungen, etc.)

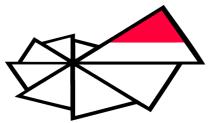


Niederlassungsfreiheit

Art. 24 Bundesverfassung / Art. 15 Kantonsverfassung
(Solothurn)

Die Bundesverfassung garantiert jeder Schweizerin und jedem Schweizer das Recht, sich **an irgendeinem Ort des Landes niederzulassen**, sei dies zur Wohnsitzbegründung oder bloss zwecks vorübergehenden Aufenthalts.

Die Niederlassungsfreiheit berechtigt allerdings nicht einen beliebigen Ort als Niederlassung zu bezeichnen, ohne dass die tatsächlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.



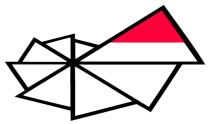
Wohnsitz

Privatrecht

- **Zivilrechtlicher Wohnsitz**
(häufig auch als gesetzlicher Wohnsitz bezeichnet)
Art. 23 ff ZGB

Öffentliches Recht

- **Polizeiliches Domizil / Niederlassung**
(Melderechtlicher Wohnsitz)
§ 3 bis 5 Gemeindegesetz (Kanton Solothurn)
- **Steuerrechtlicher Wohnsitz**
§ 8 Steuergesetz (Kanton Solothurn)
- **Politischer Wohnsitz**
Art. 3 BG über die politischen Rechte; § 5 Gesetz über die politischen Rechte (Kanton Solothurn)
- **Unterstützungswohnsitz**
Art. 4 BG über die Zuständigkeit für die Unterstützung von Bedürftigen; § 3 Sozialgesetz (Kanton Solothurn)
- ...



Zivilrechtlicher Wohnsitz

Tatsächliches Verweilen an
einem Ort (wohnen)...



Objektives Kriterium

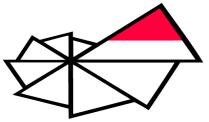
... Aufenthaltsort ist
Lebensmittelpunkt mit der
Absicht dauernden Verbleibens

Subjektives Kriterium



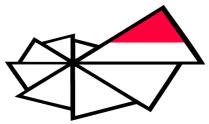
Prinzip:
Jede Person hat einen und
nur einen zivilrechtlichen
Wohnsitz

Diese Absicht muss aus den
Umständen für Dritte erkennbar
sein



Ausnahmen und Sondersituationen

Subsidiärer Wohnsitz	Bei Aufgabe des Wohnsitzes bleibt der Alte fortbestehen bis zur Begründung eines Neuen. „Zur Not“ gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz (ZGB 24 Abs. 2)
Abgeleiteter (unselbständiger) Wohnsitz	<ul style="list-style-type: none">• Unmündige bei Eltern (ZGB 25 Abs. 1)• Personen unter umfassender Beistandschaft am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde (ZGB 26)
Aufenthalt zu Sonderzwecken	Aufenthalt in einer Anstalt (Lehr- oder Strafanstalt, Klinik, Heim, „Institution“ usw.) begründet keinen Wohnsitz (ZGB 23) Gegenausnahme: freiwilliger Aufenthalt mit Verlegung des Lebensmittelpunktes



Melderechtlicher Wohnsitz

Niederlassung - Voraussetzungen

Tatsächliches Verweilen an
einem Ort (wohnen)...



Objektives Kriterium

... Aufenthaltsort ist
Lebensmittelpunkt mit der Absicht
dauernden Verbleibens

Subjektives Kriterium

Größtmögliche
Angleichung an den
zivilrechtlichen
Wohnsitz

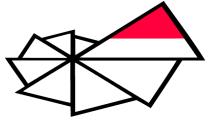
mehrfache
Niederlassung ist
möglich (aber auch keine)!

Vorlegung und Abgabe des
Heimatscheines (evtl.
Bescheinigung zum
auswärtigen Aufenthalt

Formelles Kriterium



Diese Absicht muss
aus den Umständen für
Dritte erkennbar sein

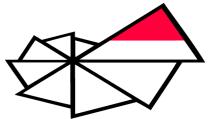


Der Grundsatz der zeitlichen Priorität der Niederlassung

Konkurrieren sich zwei Niederlassungsorte (Hauptwohnsitze), wenn für Dritte nicht offenkundig ersichtlich ist, wo der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen liegt, gilt derjenige als Niederlassung (Hauptwohnsitz), an welchem **zuerst** eine Niederlassung erfolgte.

Der Heimatschein verbleibt an diesem Ort.

Die zeitliche Priorität gilt bei **gleichwertigen Anknüpfungspunkten** und der Lebensmittelpunkt ist in diesem Fall nicht von der Einwohnerkontrolle abzuklären.



Aufenthaltsarten

Der Aufenthalt an einem Ort zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründet keinen Wohnsitz. Der klassische Aufenthalter ist in folgende Kategorien zu unterteilen:

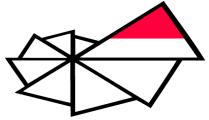
Studenten, Auszubildende, die in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Elternhaus stehen (Wochenaufenthalter).

Kranke, Erholungsbedürftige und Gebrechliche – vor allem innerkantonal; im Speziellen für Bewohner von Pflegeheimen, Pflegeabteilungen, Kliniken oder ähnliches, die dort keinen Lebensmittelpunkt begründen.

Personen unter umfassender Beistandschaft bei denen der Sitz der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde nicht mit dem effektiven Aufenthaltsort identisch ist.

Zusätzlich kann man folgende Differenzierungen machen:

- **Inhaftierte**
- **Jugendliche in Pflegefamilien oder Heimen**
- **Zweitwohnsitz / Nebenniederlassung**
- **Begleitetes Wohnen**



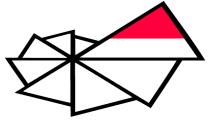
Grundsätzliche Bemerkungen zum Wochenaufenthalt

Rechtlich gesehen gibt es eine oder mehrere Niederlassungen. Dabei gilt **eine** Niederlassung als **Hauptniederlassung** und die **anderen** werden als **Nebenniederlassungen** bezeichnet.

Eine Form der **Nebenniederlassung** (die häufigste) ist der **Wochenaufenthalt**.

Wohnt eine Person zum Beispiel aus beruflichen Gründen während der Woche an einem Ort und kehrt am Wochenende oder in der Freizeit an ihren Hauptwohnsitz zurück, so liegt ein Wochenaufenthalt vor.

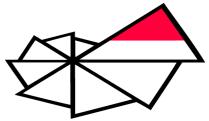
Aufenthalt liegt vor, wenn sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres in der Gemeinde aufhält.



Wer an seinen arbeits-, studien- oder schulfreien Tagen **regelmässig** an den bisherigen **Wohnsitz zurückkehrt**, d. h. dorthin, wo sein Heimatschein deponiert ist, begründet am anderen Ort in der Regel einen Wochenaufenthalt. Ein „Wochenende“ muss nicht zwingend auf Samstag/Sonntag fallen.

Der Wochenaufenthalter ist **am Wochenaufenthaltsort grundsätzlich weder stimmberechtigt noch steuerpflichtig**.

Von letzterem gibt es aber Ausnahmen, denn das Thema Wochenaufenthalt ist ein umstrittenes und viel diskutiertes Thema. Erwerbstätige stehen in der Regel in keinem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu einer Drittperson. Sie halten sich mindestens fünf Tage in der Woche - also überwiegend - in der Aufenthalts-Gemeinde auf, benutzen die dortige Infrastruktur, ohne diese steuerlich abzugelten. Solche Fälle gilt es herauszufinden – situationsbedingte Intuition spielt hier eine grosse Rolle.

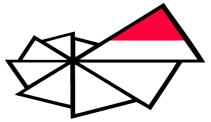


Hauptniederlassung in Kollektivhaushalt

Wenn ein **Lebensmittelpunkt in einem KHH** begründet wird und ein **freiwilliger Eintritt** (z.B. Altersheim) erfolgt, ist auch eine **Hauptniederlassung möglich!**

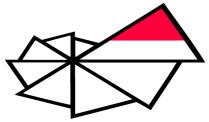
Niederlassung im Altersheim möglich:

- So lange ein Mensch **urteilsfähig** ist und einen **Willen** für die Begründung eines Wohnsitzes bilden kann und will, **kann** er am Ort des Verbleibs eine **Niederlassung begründen**.
- Eine **Niederlassung** hingegen kann **nicht begründen**, wer **durch Dritte** in einem Kollektivhaushalt **untergebracht** wird!



Ausländerwesen





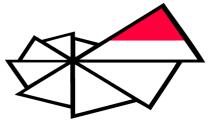
Gesetzliche Bestimmungen auf Bundesebene:

Bundesverfassung:

Art. 121 (Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländer)

Die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländer sowie die Gewährung von Asyl ist Sache des Bundes.

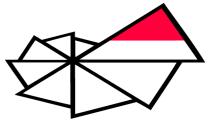




Rechtliche Bundeserlasse

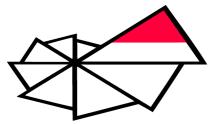
- **Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG SR 142.20)**
- Asylgesetz (AsylG SR 142.31)
- **Freizügigkeitsabkommen (FZA 0.142.112.681)**

- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201)
- Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP; SR 142.203)
- Verordnung über das Einreise- und die Visumerteilung (VEV; SR 142.204)
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (VinTA 142.205)
- Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA 142.281)
- Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV 143.5)
- Gebührenverordnung (GebV-AuG 142.209)
- Verordnung über das Zentrale Migrationinformationssystem (ZEMIS-Verordnung; SR 142.513)
- Und weitere...

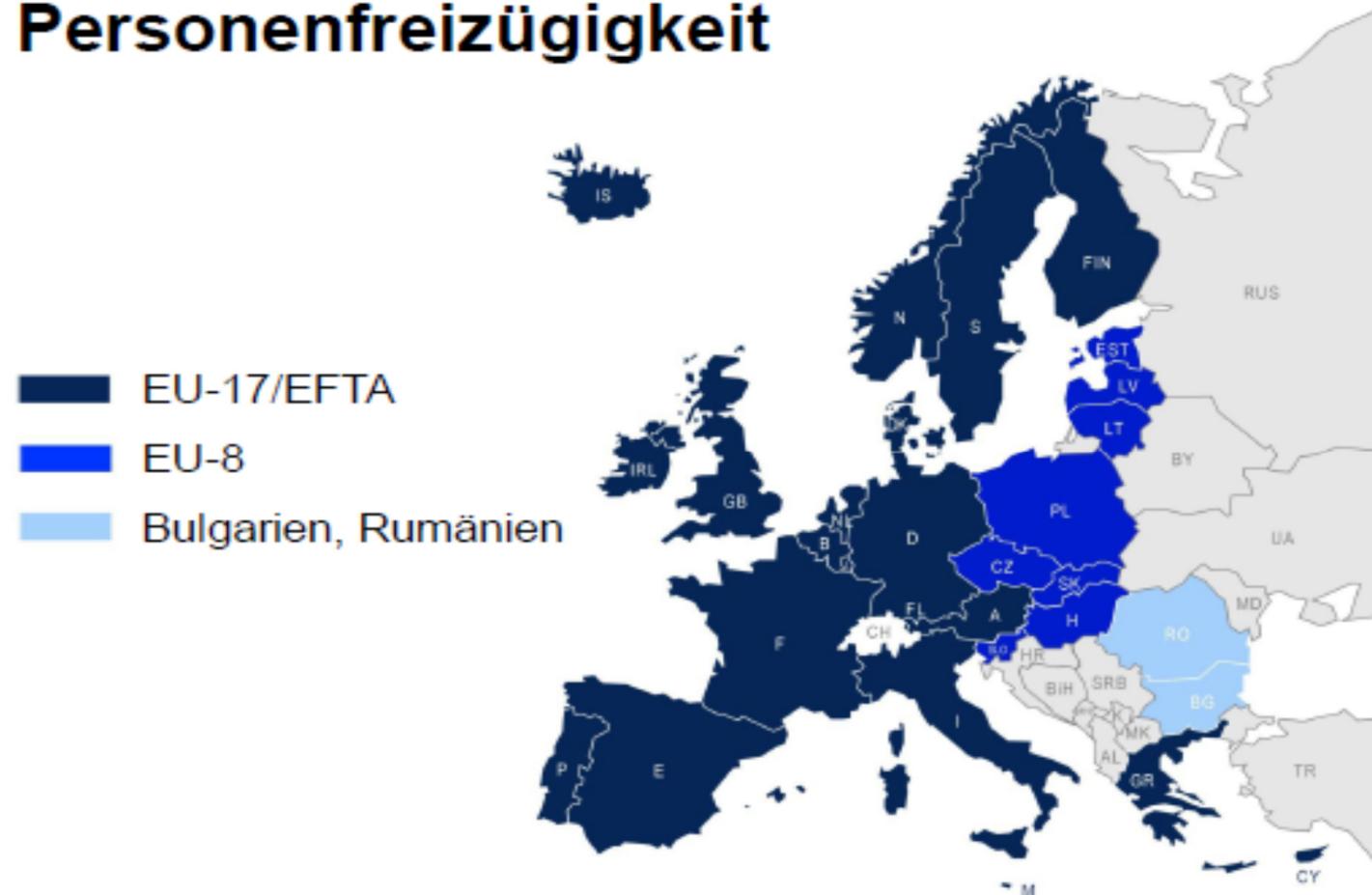


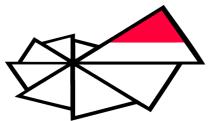
Personenfreizügigkeit:

- **Gleichbehandlung von Schweizern und EU-Bürgern bei Wohnsitz- und Arbeitsaufnahme**
- Gegenseitige schrittweise und kontrollierte Öffnung der Arbeitsmärkte (Übergangsregelungen)
- **Anerkennung von Berufsdiplomen**
- Koordination der Sozialversicherungssysteme
- Flankierende Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer (Sicherung der Schweizer Lohn- und Arbeitsstandards)



Personenfreizügigkeit





EU-17 / EFTA

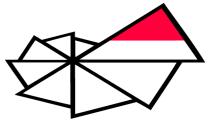
Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich sowie Malta und Zypern
sowie für EFTA-Staatsangehörige aus
Island, Norwegen und Fürstentum Liechtenstein

EU-8

Ab 1. Mai 2011 gilt die volle Personenfreizügigkeit auch für Staatsangehörige aus

Estland, Lettland , Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn

Es gilt volle Personenfreizügigkeit, es kommen keine Übergangsfristen mehr zur Anwendung. Bei Vorlegen eines unbefristeten Arbeitsvertrages, besteht grundsätzlich Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung B und bei einem befristeten Arbeitsverhältnis eine Kurzaufenthaltsbewilligung L.



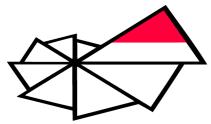
EU-2

Am 1. Juni 2009 ist die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens in Kraft getreten auf

Rumänien und Bulgarien

Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz und die Erbringung von Dienstleistungen sind Übergangsbestimmungen vorgesehen.

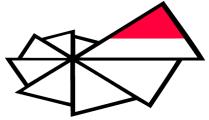
Bis 2016 kann die Schweiz gegenüber Staatsangehörigen aus Bulgarien und Rumänien ihre bestehenden arbeitsmarktlichen Beschränkungen, wie separate Kontingente, Inländervorrang und Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen weiterführen (ausgenommen die selbständige Erwerbstätigkeit – volle Personenfreizügigkeit).



Aufenthaltsberechtigung



Beim Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit (Rentner, Studenten etc.) und beim Familienzug gelten für Bürgerinnen und Bürger aller EU- und EFTA-Staaten die gleichen Bedingungen.



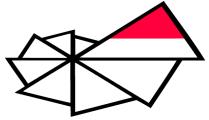
Meldeverfahren



Erwerbstätige aus der EU-25 benötigen für einen Aufenthalt von weniger als 90 Tagen keine Bewilligung.

Der Arbeitgeber nimmt die Registrierung via Meldeverfahren vor. Meldeverfahren online anmelden über www.bfm.admin.ch

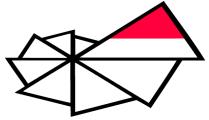
Arbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien, benötigen zum Stellenantritt bei einem schweizerischen Arbeitgeber vom ersten Arbeitstag an eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung, selbst wenn sie eine Erwerbstätigkeit unter drei Monaten ausüben.



Arbeitsantritt Drittstaatsangehörige



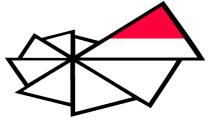
- Eine Erwerbstätigkeit darf erst nach erfolgter Anmeldung und nach Vorliegen der arbeitsmarktlichen Bewilligung aufgenommen werden.
- Der Entscheid über ein Gesuch ist in der Regel im Ausland abzuwarten.
- Ausländische Staatsangehörige, welche im Rahmen des Familiennachzugs zugelassen worden sind, können eine Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Bewilligung ausüben.



Familiennachzug



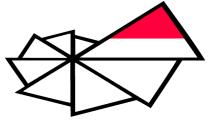
- Zweck des Familiennachzuges ist das familiäre Zusammenleben.
- Kein Anspruch auf Familiennachzug besteht, wenn der Nachzug aus sachfremden Gründen erfolgt.
- Der Anspruch auf Familiennachzug entfällt zudem, wenn ein Ausweisungsgrund beziehungsweise Verstoss gegen die öffentliche Ordnung vorliegt.



Anspruch auf Familiennachzug



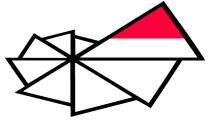
- Ehegatten und Verwandte von EU-Bürgern in auf- und absteigender Linie (Kinder unter 21 Jahren)
- Ehegatten von Schweizer und Kinder des ausländischen Ehegatten (Kinder unter 18 Jahren)
- Ehegatten und Kinder (unter 18 Jahren) von Drittstaatsangehörigen mit Niederlassungsbewilligung C.
Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltsbewilligung B kann der Nachzug bewilligt werden.



Späterer Nachzug von Kindern



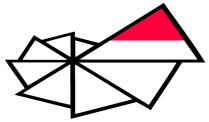
- Ein Nachzugsgesuch für Kinder unter 12 Jahren, welche im Zeitpunkt der Einreise der Eltern vorerst in der Heimat verblieben sind, muss innerhalb von 5 Jahren eingereicht werden.
- Für Kinder ab 12 Jahren muss das Gesuch innerhalb 1 Jahres eingereicht werden (Fristberechnung nach Art. 47 Abs. 3 AuG).



Familiennachzugsgesuch Vorgehen



- Das Familiennachzugsgesuch muss durch den Gesuchsteller wahrheitsgetreu ausgefüllt und unterschrieben bei der Gemeinde mit den entsprechenden Unterlagen eingereicht werden.
- Die Einwohnerkontrolle überprüft die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit und gibt allfällige notwendige Hinweise zum Sachverhalt.
- Das Migrationsamt trifft den Entscheid über die Bewilligung oder Verweigerung des Familiennachzugs mittels Verfügung.



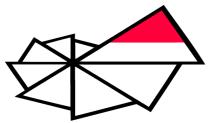
Ausländerausweis



Ausländerinnen und Ausländer erhalten mit der Bewilligung zum Aufenthalt in der Schweiz einen entsprechenden Ausländerausweis.

EU/EFTA-Bürger erhalten einen Ausweis mit Umschlag.

Drittstaatenangehörige erhalten einen Ausweis im Kreditkartenformat, welcher ihre biometrischen Daten enthält.



Ausländerausweis

EU/EFTA Bewilligung
gültig für die ganze
Schweiz

Ausweis in Papierform



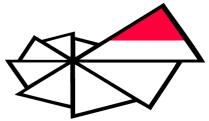
Drittstaatsangehörige

Bewilligung
ausschliesslich kantonal



Ausweis im
Kreditkartenformat

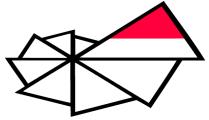




Biometrischer Ausländerausweis AA10



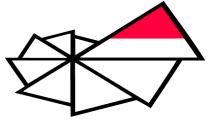
- Drittstaatsangehörige die einen Ausweis L, B oder C haben, erhalten einen biometrischen Ausländerausweis AA10.
- Die Aufenthaltsregelung/Bewilligungsverlängerung erfolgt beim kantonalen Migrationsamt.
- Die Einwohnerkontrolle erhält eine Bewilligungskopie.
- Die biometrischen Daten werden im Ausweiszentrum aufgenommen und die Produktion des Ausweises veranlasst.
- Die Gebühren werden im Ausweiszentrum einkassiert.
- Der Versand des Ausweises erfolgt direkt an den Inhaber.



Biometrischer Ausländerausweis AA10



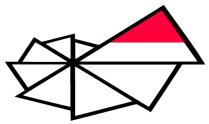
- Die Biometrie-Daten sind 5 Jahre gültig.
- Der Ablauf der Biometrie-Daten ist auf der Verfallsanzeige ersichtlich.
- Bei Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sowie bei einem Gemeindewechsel innerhalb des Kantons erfolgt keine Änderung im Ausländerausweis (Meldung muss trotzdem an das Migrationsamt erfolgen und ist gebührenpflichtig).



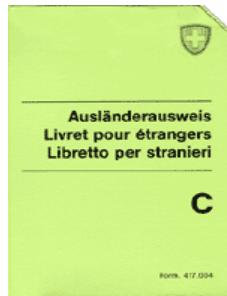
Verlängerung Ausweise ohne Biometrieerfassung



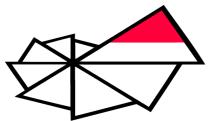
- Persönliches Erscheinen aller Personen
- Verfallsanzeige, Kopie Pass und AA entgegennehmen.
- Eintragungen im EDV-System
- Versand der visierten Unterlagen an MISA
- AA wird vom MISA an EWK retourniert
- Eintrag im EDV-System
- Brieflicher Avis an Ausweisinhaber zur Abholung
- Inkasso Gebühr und Aushändigung AA an Inhaber
(Anteil Gebühr wird der Gemeinde wie bis anhin vergütet)



Niederlassungsbewilligung C



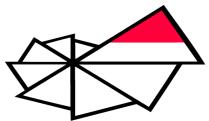
- unbeschränkte Gültigkeit, Kontrollfrist von 5 Jahren
- berufliche Mobilität;
- Familiennachzugsrecht
- Niederlassungsbewilligung erlöscht bei einem ununterbrochenen Auslandaufenthalt von 6 Monaten
- Aufrechterhaltung bis zu 4 Jahren möglich
- wird nach einem ordnungsgemäßen und ununterbrochenen Aufenthalt von 10 Jahren erteilt; gemäss bestehender Vereinbarungen bereits nach 5 Jahren möglich (vor allem EU-Bürger)
- Für EU-Bürger besteht geografische Mobilität;



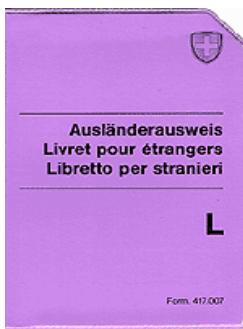
Aufenthaltsbewilligung B



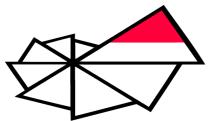
- Gültigkeit bei EU-Bürger in der Regel 5 Jahre bei Drittstaaten in der Regel 1 Jahr
- bei EU-2 und Drittstaatsangehörigen ist der Erststellenantritt bewilligungspflichtig, wenn nicht im Rahmen des Familiennachzuges geregelt, anschliessend besteht in der Regel berufliche Mobilität wie bei den EU-25- Bürgern.
(Ausnahmen: anerkannte Flüchtlinge; an bestimmten Auftrag gebundene Arbeitsbewilligung oder weitere Auflagen)
- Familiennachzugsrecht (Drittstaaten wenn Mindestvoraussetzungen erfüllt)
- Aufenthaltsbewilligung erlöscht bei einem ununterbrochenen Auslandaufenthalt von 6 Monaten
- Für EU-Bürger besteht geografische Mobilität; für Drittstaatsangehörige Kantonswechsel bewilligungspflichtig
- Quellensteuer (in der Regel)



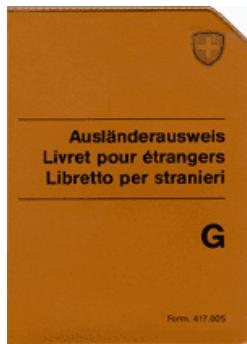
Kurzaufenthaltsbewilligung L



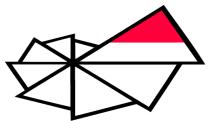
- Gültigkeitsdauer bis max. 364 Tage; richtet sich nach der Dauer des Arbeitsvertrages oder nach der Ausbildungszeit bei Studenten
- Nahtlose Verlängerung oder Erneuerung möglich bei EU-Bürger, für Drittstaatsangehörige bis max. 2 Jahre
- berufliche Mobilität bei EU-25; bei EU-2 ist der erste Stellenantritt bewilligungspflichtig; bei Drittstaatsangehörigen ist jeder Stellenantritt/-wechsel bewilligungspflichtig
- geografische Mobilität für EU-Bürger; Kantonswechsel für Drittstaatsangehörige bewilligungspflichtig
- Familiennachzugsrecht für EU-Bürger; für Drittstaatsangehörige in der Regel kein Familiennachzug
- Erlöschen der Kurzaufenthaltsbewilligung bei einem ununterbrochenen Auslandaufenthalt von mehr als 3 Monaten
- Quellensteuer



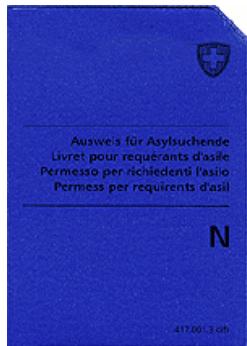
Grenzgängerbewilligung



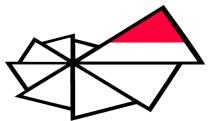
- Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Dauer des Arbeitsvertrages, wenn weniger als ein Jahr
- Gültigkeitsdauer von 5 Jahren bei einem Arbeitsvertrag von einem Jahr oder mehr
- Gültigkeitsdauer für Drittstaatsangehörige 1 Jahr
- Verlängerung via Arbeitgeber möglich
- wird an Angehörige von EU/EFTA-Mitgliedstaaten erteilt und an Drittstaatsangehörige sofern sich ihr Hauptwohnsitz seit mehr als 6 Monate in der ausländischen Grenzzone befindet
- geografische und berufliche Mobilität für EU-25/ EFTA-Bürger (Meldepflicht bei Antritt bzw. Wechsel der Arbeitsstelle); für EU-2 Bürger sowie Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz im ausländischen Grenzraum gelten die Grenzonen-Bestimmungen
- Hauptwohnsitz bleibt im Ausland, wöchentliche Rückkehr an Wohnort
- Quellensteuer



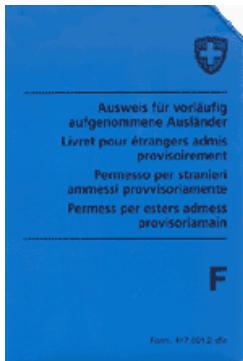
Asylsuchende N



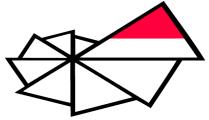
- Gültigkeitsdauer von jeweils 6 Monaten; daraus kann kein Anwesenheitsrecht abgeleitet werden
- Für Ausländer im Asylverfahren bestimmt, die noch keinen Entscheid erhalten haben.
- Der Ausweis ist kein Nachweis für die Identität
- Verleiht dem Inhaber keinen Anspruch auf einen Kantonswechsel.
- Jede Erwerbstätigkeitsaufnahme oder Arbeitgeberwechsel unterliegt der Bewilligungspflicht.
- Dieser Ausweis berechtigt den Inhaber nicht zu einem Familiennachzug.
- Am Ende des Verfahrens erhält der Asylsuchende entweder einen negativen Entscheid mit einer Ausreisefrist oder er wird als Flüchtling anerkannt und erhält eine Aufenthaltsbewilligung B.
- Quellensteuer



Vorläufig aufgenommene Ausländer F

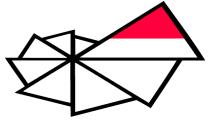


- Gültigkeitsdauer von i.R. 12 Monaten; daraus kann kein Anwesenheitsrecht abgeleitet werden
- Für Ausländer mit abgewiesenem Asylgesuch, der Vollzug der Wegweisung aber unzulässig oder nicht zumutbar ist (Ersatzmassnahme). Der Ausweis ist kein Nachweis für die Identität
- Verleiht dem Inhaber keinen Anspruch auf einen Kantonswechsel.
- Jede Erwerbstätigkeitsaufnahme oder Arbeitgeberwechsel unterliegt der Bewilligungspflicht.
- Familiennachzug unter gewissen Umständen nach 3 Jahren möglich
- Quellensteuer



Besuchsaufenthalt

- Touristen und Besucher dürfen sich innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen maximal für 90 Tage in der Schweiz aufhalten.
- Es besteht keine Anmeldepflicht.
- Visumspflichtige Besucher haben bei der Schweizerischen Vertretung im Heimatland für ein Visum vorzusprechen. Die Botschaft kann das Visum in eigener Kompetenz erteilen. Auf Verlangen der Botschaft hat der Gastgeber eine Verpflichtungserklärung zu leisten.



Abkommen Schengen und Dublin

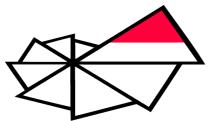


Diese Abkommen haben keinen direkten Einfluss auf die Arbeit der EWK.

Bei Schengen **entfällt** nach Inkrafttreten die **Personenkontrolle** an der schweizerischen **Grenze**. Es kann mit „Reisefreiheit“ umschrieben werden.

Der **schweizerische Aufenthaltstitel** zusammen **mit dem heimatlichen Reisedokument** ermöglicht ohne zusätzlichem **Visum** sich im **Schengenraum** zu bewegen.

Durch Datenerfassungen bzw. –vergleiche werden mehrfach gestellte Asylgesuche innerhalb Europas vermieden.



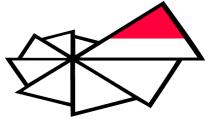
Melde- und Hinterlegungspflicht Schweizerische Staatsangehörige

Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine **Ausweispapiere** zu hinterlegen.

Niederlassung  Heimatschein

Aufenthalt  Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt
 (Heimatausweis, Interimsausweis)

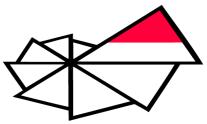
sowie alle weiteren erforderlichen Unterlagen zur Registrierung im Einwohnerregister



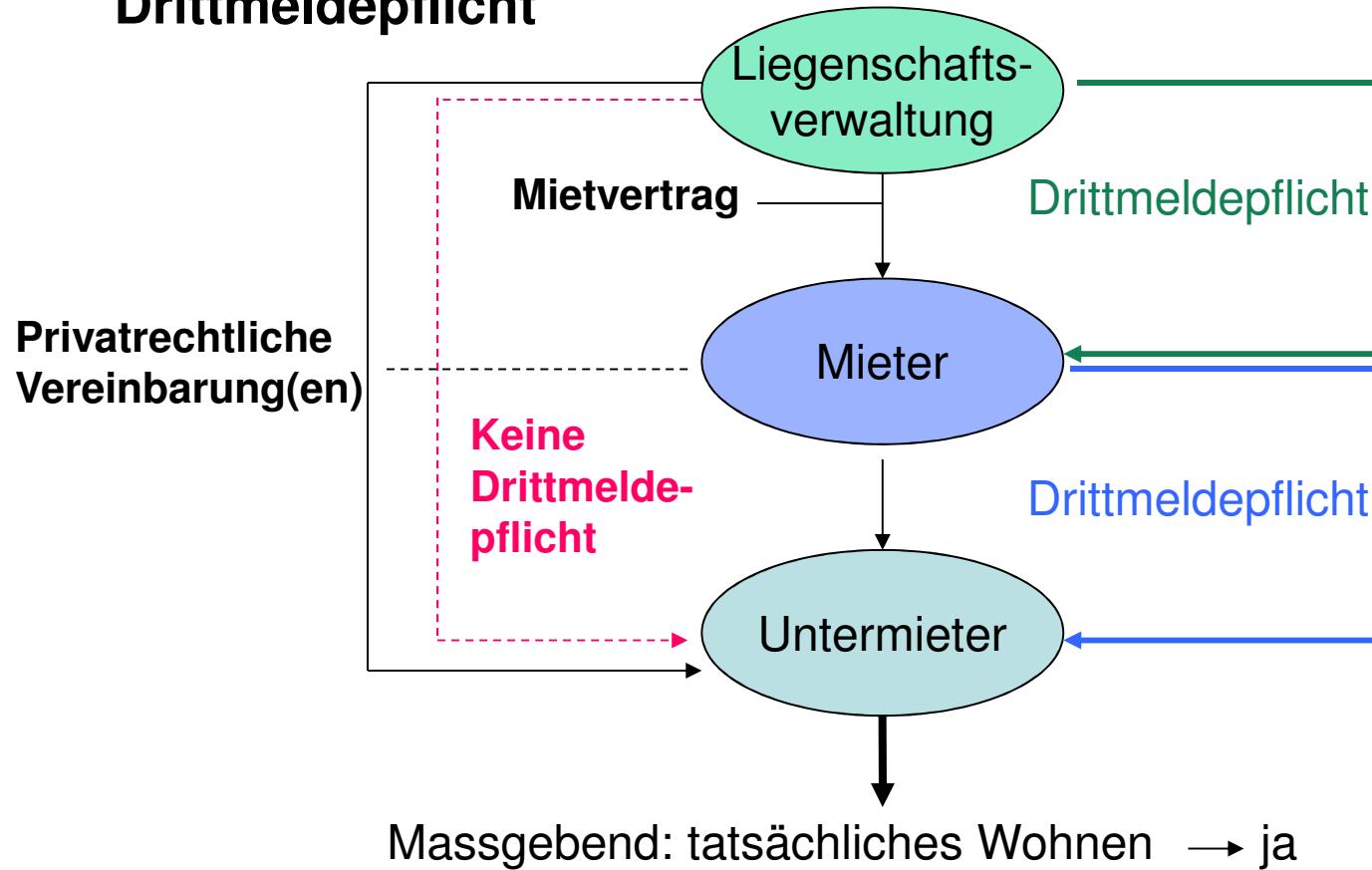
Meldepflicht / heimatliches Ausweispapier **Ausländische Staatsangehörige**



- Wer sich in der Schweiz mit der Absicht des dauernden Verbleibs aufhalten will, muss sich innert 14 Tagen bei der Wohngemeinde anmelden. Ebenso bei Umzug oder Wegzug.
- Während des Aufenthaltes in der Schweiz besteht die Pflicht zum Besitz eines gültigen heimatlichen Ausweispapiers.

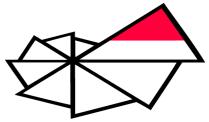


Drittmeldepflicht



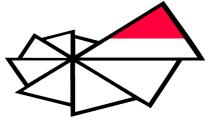
Massgebend: tatsächliches Wohnen → ja

Anmeldung: spätestens nach 3 Monaten regeln, unabhängig von der Einwilligung der Liegenschaftsverwaltung.



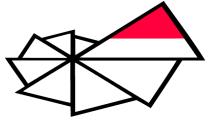
Anmeldung

- Meldepflicht nach GG § 3 Abs. 1 und RHG Art. 11 sowie RegV § 11 Abs. 1
- Anmeldefrist 14 Tage
- Hinterlegung Ausweispapiere
- Verletzung der Meldepflicht GG § 4
- Objektives und subjektive Kriterien müssen erfüllt sein:
 - tatsächliche Anwesenheit
 - Absicht des dauernden Verbleibs



Benötigte Dokumente/Unterlagen: Schweizer

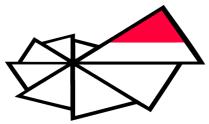
- Anmeldeformular (empfohlen)
- Original Heimatschein
- Krankenversicherungsnachweis (Grundversicherung; KVG)
- Amtlicher Ausweis (IDK, Pass)
- Wohnungsnnachweis (Mietvertrag)
- Familienausweis (frühere Bezeichnung: Familienbüchlein)
- Sorgerechtsnachweis für Kinder bei getrenntlebenden Eltern



Anmeldung Wochenaufenthalter

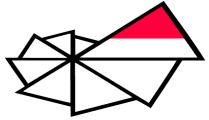
Benötigte Dokumente:

- Anmeldeformular (empfohlen)
- Fragebogen über die Gründe des Wochenaufenthalts (empfohlen)
- Amtlicher Ausweis (IDK und Pass)
- Bescheinigung für auswärtigen Aufenthalt (Heimatausweis)



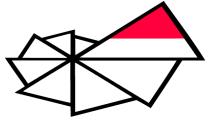
Benötigte Dokumente/Unterlagen: Ausländische Staatsangehörige

- Anmeldeformular (empfohlen)
- Original Ausländerausweis, Aufenthaltszusicherung oder entsprechende Verfügung
- Original gültiger Reisepass (bei EU-Bürger genügt auch IDK)
- Krankenversicherungsnachweis (Grundversicherung; KVG)
- Geburtsschein
- Wohnungsnachweis (i.R. Mietvertrag)
- Familien-, Ehedokument (bei Verheirateten)
- Scheidungsurteil (bei Geschiedenen)
- Todesschein/Familienbüchlein (bei Verwitweten)
- allenfalls Arbeitsvertrag oder -bestätigung für EU/EFTA Staatsangehörige
- „Gesuch Zuzug aus einem anderem Kanton“ für Drittstaatsangehörige



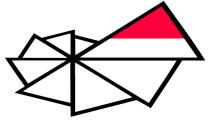
Namensführung (Weisungen 01.01.2012)

- Der amtliche Name von ausländischen Staatsangehörigen ist bei Einreise grundsätzlich unverändert und vollständig aus den vorgelegten ausländischen Ausweispapieren zu übernehmen.
- Die maschinenlesbare Zone auf dem Reisepass muss mit den Angaben im Ausländerausweis übereinstimmen (Dauervisum für den Schengen-Raum für Drittstaatsangehörige).
- Erfolgt bei einem ausländischen Staatsangehörigen ein namensrechtlich bedeutsames Zivilstandsergebnis in der Schweiz, ist der Eintrag gemäss Personenstandsregister INFOSTAR, zu übernehmen (Einwohnerregister, ZEMIS).
- Der Name nach INFOSTAR gilt als Hauptidentität (Andruck auf Ausweis-Rückseite) und der allenfalls abweichende Name nach Pass, nach maschinenlesbarer Zone, als Nebenidentität (Ausweis Vorderseite).



Wegzug

- Jedermann hat sich in der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen abzumelden.
- Bevor eine Abmeldung vorgenommen werden darf, ist sicherzustellen, ob die abzumeldende Person unter umfassender Beistandschaft oder minderjährig ist.
- Minderjährige haben ihren Wohnsitz bei den Eltern. Leben die Eltern getrennt, ist bei einer Abmeldung festzustellen, welcher Elternteil das Sorgerecht besitzt resp. unter wessen Obhut sich das Kind befindet. Gegebenenfalls ist das Einverständnis des anderen Elternteils schriftlich einzuholen.



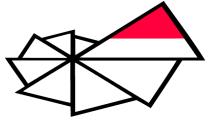
Benötigte Dokumente/Unterlagen:

Schweizer

- Abmeldeformular (empfohlen)
- Amtlicher Ausweis (IDK oder Pass)
- Schriftenempfangsschein

Ausländische Staatsangehörige

- Abmeldeformular (empfohlen)
- Ausländerausweis

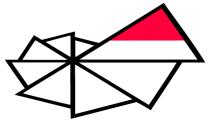


Wegzug ins Ausland

Bei einem **Auslandaufenthalt von mehr als 6 Monaten** ist es grundsätzlich **prüfenswert**, ob eine definitive Abmeldung vollzogen werden soll oder nicht. Wenn ein Einwohner sich für „längere Zeit“ im Ausland – länger als ein Jahr – ist eine endgültige Abmeldung sinnvoll.

Hier besonders wichtig die Definition nach ZGB 23:

„Aufenthalt mit der Absicht des dauernden Verbleibs“.

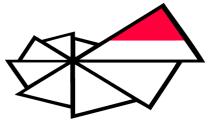


Person bleibt angemeldet:

- Rückkehrdatum steht fest
- Aufenthalt von max. 1 Jahr
- Keine Absicht des dauernden Verbleibs im Ausland (Studium, Sprachaufenthalt)
- Wohnverhältnis vorhanden oder bei Eltern wohnhaft

Vorgehen:

- Die Kontaktadresse einer Bezugsperson inkl. entsprechender Vollmacht muss hinterlegt werden für die Zeit des Auslandaufenthaltes.
- Der Vermerk im Einwohnerregister über die Aufenthaltsdauer und den Bevollmächtigten.
- Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Person nach ihrer Rückkehr zu melden hat.

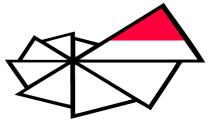


Person wird ins Ausland abgemeldet:

- Rückkehr ungewiss – der Wohnsitz wird mit der Absicht des dauernden Verbleibs ins Ausland verlegt
- Kein Wohnverhältnis oder ähnliches mehr in der Schweiz vorhanden
- Gegebenenfalls Arbeitsstelle im Ausland

Vorgehen:

- Die Bekanntgabe der Abmeldung hat ca. drei bis vier Wochen vor dem effektiven Wegzug zu erfolgen.
- Die Kontaktadresse inkl. entsprechender Vollmacht wird vorgelegt.
- Die Meldung an die Steuerverwaltung zur umgehenden Einleitung des Steuerberechnungsverfahrens hat zu erfolgen.
- Heimatschein wird ausgehändigt mit dem Hinweis, diesen bei der Schweizer Vertretung im Ausland zu hinterlegen.
- Die Person ist darauf aufmerksam zu machen, dass sie sich unbedingt bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland melden muss (Stimmrecht, Vermeidung von Beitragslücken bei der AHV).



Wegzug ohne Abmeldung

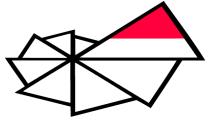
Meldet sich eine Person nicht ordnungsgemäss ab, ist wie folgt vorzugehen:

Neue Adresse ist bekannt

- Erste Aufforderung zur ordnungsgemässen Abmeldung
- Gegebenenfalls zweite Aufforderung zur ordnungsgemässen Abmeldung
- Eingeschriebene Verfügung mit Kopie an die Zuzugsgemeinde (Heimatschein bleibt bis auf weiteres bei der Wegzugsgemeinde hinterlegt; Information an Zivilstandesamt des Heimatortes)
- Erlangt die Verfügung Rechtskraft, so wird die Abmeldung vorgenommen.

Neue Adresse ist nicht bekannt

- Abklärungen via Vermieter, Post, Arbeitgeber, Arbeitsamt, Krankenkasse, Sozialamt, Kreiskommando, Kantonspolizei (Gefängniskontrolle), gegebenenfalls Kant. Amt für öffentliche Sicherheit, Migration und Schweizer Ausweise, ob die Person wirklich weggezogen ist und ob evtl. die neue Adresse bekannt ist.
- Ist der Einwohner effektiv weggezogen und die Adresse nicht eruirbar, erfolgt in der Einwohnerkontrolle die Abmeldung „Wegzug nach Unbekannt“. Der Heimatschein muss aufbewahrt werden.

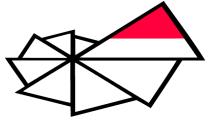


Adresswechsel innerhalb der Gemeinde

Alle in der Gemeinde wohnhaften Personen haben Adressänderungen innerhalb der Wohngemeinde innert 14 Tagen zu melden.

Wohnungswechsel innerhalb der gleichen Liegenschaft sind auch meldepflichtig.

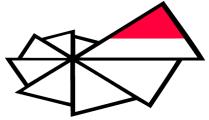
Die Einforderung eines Wohnnachweises ist empfehlenswert.



Verletzung der Meldepflicht Ersatzvornahme durch die Einwohnerkontrolle

Hat sich die betroffene Person trotz den schriftlichen Aufforderungen seitens der Einwohnerkontrolle nicht ordnungsgemäss an- um- oder abgemeldet, hat die Einwohnkontrolle eine Verfügung zu erlassen.

Bevor die Einwohnerkontrolle eine Verfügung erlässt, ist der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewähren.



Verfahrensgarantien

Rechtliches Gehör

Schriftliche Stellungnahme oder mündliche Befragung

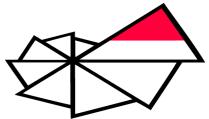
Beweismittel erbringen

Akteneinsicht

Offizial- und Untersuchungsprinzip

Verwaltungsbehörde entscheidet über das Einleiten eines Verfahrens

Verwaltungsbehörde sammelt entscheidungsrelevante Fakten



Verfügung

Bezeichnung der verfügenden Behörde und Datum des Entscheides

Titel

I Sachverhalt

II Erwägungen

Formelle Fragen (Legimitation)

Materielle Fragen (Anwendbare Gesetzesbestimmungen)

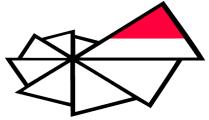
III Dispositiv

Beschluss

Kostenfolge

Rechtsmittelbelehrung

Unterschrift



Dokumente

?

?

?

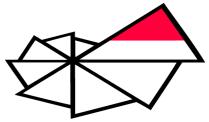
Bescheinigungen

?

?

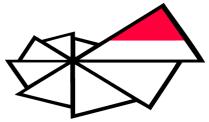
Ausweise

?



Grundsätze

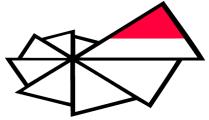
- Nur verifizierte Angaben bestätigen
- Wer ist Empfänger des Dokumentes?
- Abgabe unter und zu welchen Bedingungen
- Beachtung des Datenschutzes
- Unterschriftsberechtigung (Lernende, Urkundsperson)
- Gebührenpflicht



Schriftenempfangsschein

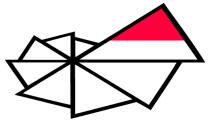
(Niederlassungsausweis)

- Bestätigt die Hinterlegung des Heimatscheines
- Enthält die wesentlichsten Personendaten
- Ein Duplikat kann bei Verlust ausgestellt werden (Vermerk)
- Bei einer Änderung der Personendaten ist ein neuer Schriftenempfangsschein auszustellen und das alte, ungültige Dokument zurückzufordern.
- Bei Wegzug aus der Gemeinde muss der Schriftenempfangsschein zurückgefordert werden.



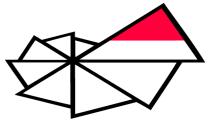
Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt (Heimatausweis)

- Die Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt wird zum Zweck des Aufenthaltes oder einer Nebenniederlassung in einer anderen Gemeinde ausgestellt. (z.B. Studien-, Heimaufenthalt)
- Andere gängige Bezeichnungen für die „Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt“: Heimatausweis; Interimsausweis
- Der Heimatausweis stellt eine Abschrift des Heimatscheines dar bzw. einen Auszug aus dem Einwohnerregister bei ausländischen Staatsangehörigen.



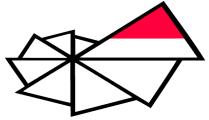
Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt (Heimatausweis)

- Wenn das Stimmrecht am Aufenthaltsort ausgeübt werden will, muss die Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt den Vermerk „Im Stimmregister der Gemeinde XY gestrichen“ enthalten.
- Die Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt ist in der Regel auf ein Jahr zu befristen. Eine längere Dauer ist gerechtfertigt bei Heimbewohnern oder Studenten ohne Erwerb.
- Wechselt eine Person ihren Aufenthaltsort oder seinen Niederlassungsort, muss die alte Bescheinigung zurückgegeben und eine neue beantragt werden.
- Die Ausstellung einer Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt ist im Einwohnerregister zu vermerken.



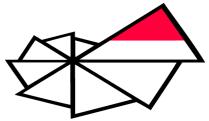
Aufenthaltsausweis

- Bestätigt die Hinterlegung der Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt.
- Das Dokument enthält die wesentlichsten Personendaten.
- Zuziehende Aufenthalter erhalten nach erfolgter Anmeldung einen Aufenthaltsausweis, befristet für 1 Jahr.
- In begründeten Fällen kann eine längere Gültigkeitsdauer gewährt werden (z.B. Heimaufenthalt).



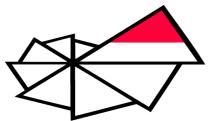
Meldebescheinigung

- Bestätigung der erfolgten Anmeldung für ausländische Staatsangehörige.
- Die Meldebescheinigung bestätigt den Eintrag im Einwohnerregister.
- Das Dokument enthält die wesentlichsten Personendaten und gilt als Nachweis über die erfolgte Anmeldung gegenüber Dritten.



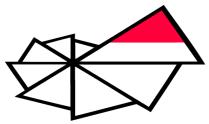
Wohnsitzbescheinigung

- Sie bestätigt die Eintragung im Einwohnerregister und wird auf Verlangen ausgestellt.
- Das Dokument beinhaltet nebst den wesentlichsten Personendaten zwingend: Aufenthaltsstatus und Zu- und Wegzugsdatum
- Bei ausländischen Staatsangehörigen nur eindeutige und verifizierte Daten bestätigen.
- **VORSICHT** Missbräuche!!!
 - Persönliche Abgabe oder Zustellung per Post
 - Identifikation der Person prüfen.
 - Die Aushändigung an Dritte nur mit einer Vollmacht
- Die Aushändigung darf nicht verweigert werden. Dies gilt auch bei einem Wegzug ins Ausland und bestehenden Steuerschulden. Allenfalls hat die Steuerverwaltung eine Abtretungserklärung zu vereinbaren oder das Kantonale Steueramt eine Sicherstellung zu verfügen.



Lebensbescheinigung

- Die EWK bestätigt, dass die Person im Einwohnerregister eingetragen ist und **persönlich** zur Beantragung einer Lebensbescheinigung vorgesprochen hat.
- Die Identität der Person ist zwingend zu prüfen.
- Schweizer wie auch ausländische Staatsangehörige können eine Lebensbescheinigung (Lebensattest) beziehen.
- Zur Bestätigung können, falls vorhanden, die von den Versicherung vorgedruckten Formulare verwendet werden.
- Die von Versicherungen global zugestellten Anfragen sind nicht zu bestätigen, die Versicherten haben primär ihre Mitwirkungspflicht wahrzunehmen.



Identitätskarte

Antragstellung am
Schalter der
Einwohnerkontrolle



Weiterleitung an
Ausweiszentrum
Einlesung
Antragsformular



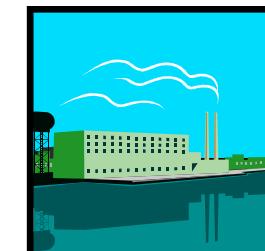
Tausch neue gegen alte
Ausweise

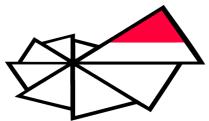


Retour an Gemeinde

direkte Zustellung per Post

Herstellung IDK



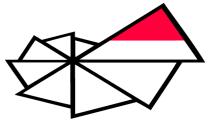


NAVIG

- NAVIG-Client download über Fedpol
- Der NAVIG-Client bietet die Möglichkeit nach dem Standard eCH-0156 die Personendaten aus den Einwohnerregistern direkt zu übernehmen und als Basis für den IDK-Antrag zu verwenden. Ein entsprechender Button kann in der bestehenden Softwarelösung eingerichtet werden (über Gemeinde-Softwareanbieter).

Zusätzlich

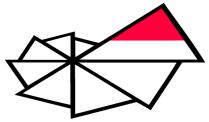
- angeschlossenen Scanner (um Fotos und Unterschriften in digitaler Form im Antrag zu integrieren)
- Möglichkeit: Unterschriften und Fotos direkt in elektronischer Form im NAVIG-Client zu integrieren. Anschaffung eines entsprechenden Fotoapparats und eines Unterschriften-Pads.



NAVIG

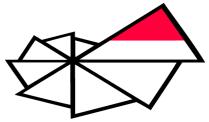
Das bedeutet für die Gemeinden folgende Möglichkeiten der Antragsbearbeitung:

- Ausfüllen des Antrags über Gemeindesoftwareprogramm/Button (oder Eingabe der Personendaten über die Webapplikation) und Ausdruck des Antrages. Antrag unterzeichnen lassen und Foto aufkleben. Anschliessend komplettes Antragsformular einscannen und per Web versenden.
- Ausfüllen des Antrags über Gemeindesoftwareprogramm/Button (oder Eingabe der Personendaten über die Webapplikation), Foto digital aufnehmen, einlesen oder scannen, Unterschrift auf Pad. Datenzusammenführung und Antragsformular online versenden.



NAVIG

- Der Antrag wird in jedem Fall verschlüsselt und elektronisch weitergeleitet.
- Das Ausweiszentrum prüft den Antrag über Vollständigkeit und Richtigkeit. Allfällige fehlerhafte Anträge werden an die Gemeinden zurückgewiesen. Die Einsicht über den Stand des Antrags ist für die Gemeinden gewährleistet.
- Die Gemeinden müssen dafür sorgen, dass nur Berechtigte Zugriff auf „NAVIG“ haben und dass sie die Mindestanforderungen (Rechner und Scanner) an die IT-Infrastruktur erfüllen.
- Die Gemeinden tragen die Verantwortung über die Erfüllung der technischen Voraussetzungen (Anschaffung von Scanner, Fotoapparat und Unterschriften-Pad) und haben die Einrichtung von entsprechenden Schnittstellen in der Gemeindesoftware zu veranlassen.

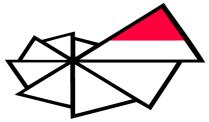


Identitätskarte

- Jeder Schweizer Bürger hat Anrecht auf **eine** Identitätskarte. Jede Person darf nur über eine Identitätskarte verfügen.
- Die Identitätskarte dient als Nachweis der schweizerischen Staatsangehörigkeit sowie als Identität.
- Die im Ausland lebenden Schweizerbürger haben ihre Ausweisschriften bei der Botschaft zu beantragen, bei welcher sie registriert sind.
- Bei Verlust ist bei der Polizei Anzeige zu erstatten.
- Gültigkeit:

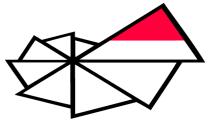
Kinder	5 Jahre
Erwachsene	10 Jahre
- Preise:

Kinder	Fr. 35.00
Erwachsene	Fr. 70.00



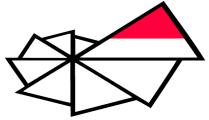
Identitätskarte

- Die IDK muss persönlich beantragt werden.
- 1 Passfoto gemäss Fotomustertafel (nicht älter als 1 Jahr)
- Kinder ab 7 Jahren müssen den Antrag selber unterschreiben
- Üben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht aus, leben jedoch getrennt, so haben beide Elternteile die Zustimmung zu erteilen.
- Bei Personen unter umfassender Beistandschaft muss der gesetzliche Vertreter unterzeichnen.
- Bei schreibunfähigen Personen sind im Feld der Unterschrift *** anzubringen.
- Auf Wunsch kann unter dem Namen auf der IDK der Allianzname zusätzlich mit Bindestrich angehängt werden.
- Das Antragsformular hat alle Heimatorte einer Person zu enthalten. Der auf der Karte aufzuführende Heimatort ist zu kennzeichnen.



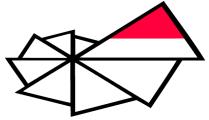
Auskünfte aus dem Einwohnerregister - Datenschutz

- Das InfoDG bildet die Rechtsgrundlage zur Bearbeitung von Personendaten.
- Wer Personendaten bearbeitet handelt nach Treu und Glauben und schützt die Daten gegen unbefugtes Bearbeiten.
- Personendaten müssen primär bei der betroffenen Person erhoben werden.
- Personendaten dürfen bekannt gegeben werden, wenn dafür eine Rechtsgrundlage besteht. Sammelauskünfte dürfen auf Anfrage für schützenswerte ideelle Zwecke erteilt werden (Name, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse).
- An andere Behörden dürfen Personendaten ohne Anfrage gemeldet werden, wenn ein entsprechender rechtlicher Erlass dies vorsieht.
- Jede betroffene Person kann verlangen, dass bestimmte Personendaten nicht an Dritte bekannt gegeben werden (InfoDG § 27). Die Datensperre wird schriftlich bestätigt (InfoDV § 18).



Auskünfte aus dem Einwohnerregister - Datenschutz

- In der Regel werden behördliche Auskünfte auf mündliche Anfrage mündlich und auf schriftliche Anfrage schriftlich erteilt (InfoDV § 11).
- Die Einwohnerkontrolle erteilt Behörden, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte, einzeln oder systematisch geordnet (InfoDV § 15).
- Die Einwohnerkontrolle erteilt Privaten Auskunft über Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Adresse, Zuzugs- und Wegzugsdaten einzelner Personen (§ 22 InfoDG). Das Gesuch um Auskunft hat vorteilshalber schriftlich zu erfolgen.
- Für Auskünfte über Personendaten an Private können Gebühren verlangt werden, wenn dies entsprechend reglementiert ist.



wer ?

wo ?

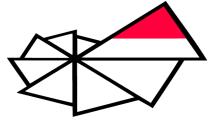
ab wann ?

Krankenkassenobligatorium

Vollzug Zwangsversicherung ?

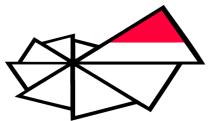
Warum ?

Befreiung möglich ?



Gesetzliche Grundlagen - Bund

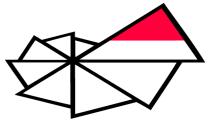
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung
(KVG; SR 832.10)
Art. 3 – 7
- Verordnung über die Krankenversicherung
(KVV; SR 832.102)
Art. 1 – 10



Versicherungspflicht

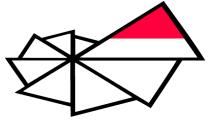
Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss sich innert **3 Monaten nach Wohnsitznahme oder Geburt** in der Schweiz für Krankenpflege versichern oder von ihrem gesetzlichen Vertreter versichern lassen.
(KVG Art. 3 Abs.1)

- Bei **verspätetem Beitritt** beginnt die Versicherung im **Zeitpunkt des Beitritts**. Bei nicht entschuldbarer Verspätung entrichtet die versicherte Person einen Prämienzuschlag. (KVG Art. 5 Abs. 2)
- Personen mit einer **Aufenthaltsbewilligung** die **mindestens 3 Monate** gültig ist. (KVG Art. 3 Abs. 3a)
- **In der Schweiz Erwerbstätige gem. Bilateralen Abkommen (Erwerbsprinzip)** (KVG Art. 3 Abs. 3b)
- Die obligatorische Krankenpflegeversicherung wird von anerkannten Krankenkassen betrieben. (KVG Art. 11 / 12)



Keine Versicherungspflicht

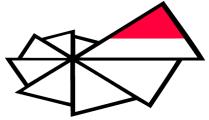
- Touristen
- Personen, die sich ausschliesslich zur ärztlichen Behandlung oder zur Kur in der Schweiz aufhalten
- Personen die im Ausland (EU-Staat) erwerbstätig sind
- Entsandte aus einem EU-Staat in die Schweiz
(Bedingung: Vorlage Formular A1)
- Personen, die eine Rente aus einem EU-Staat beziehen (aber keine Schweizer Rente)
- Personen, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu Lasten eines EU/EFTA-Staates beziehen



Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Liegen **Befreiungstatbestände** vor, kann ein **Gesuch** gestellt werden. Folgende Personengruppen können sich von der obligatorischen Versicherungspflicht befreien lassen:

- Studenten, Schüler, Praktikanten
- Dozenten, Forscher
- Entsandte (aus Drittstaaten)
- Grenzgänger
- Personen ohne Erwerbstätigkeit
- In EU wohnhafte nicht erwerbstätige Familienangehörige (Ehegatte und Kinder bis 18 Jahre bzw. bis 25 Jahre wenn in Ausbildung)
- Personen mit besserem Versicherungsschutz im Ausland (Härtefälle)
- Personen mit Wahlrecht zwischen Herkunftsland-Schweiz

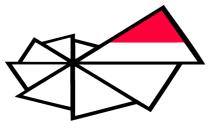


Zuordnung von Personengruppen aus EU nach Bewilligung und Wohnstaat

Personen mit einer Kurzaufenthalts- oder Grenzgänger-Bewilligung sowie Rentner oder Bezüger von Arbeitslosenentschädigung können je nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen vom Wahlrecht Gebrauch machen.

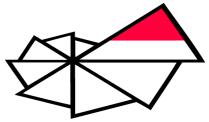
Nichterwerbstätige Familienangehörige von oben aufgeführten Personenkategorien sowie nichterwerbstätige Familienangehörige von Aufenthaltern und Niedergelassenen haben ebenfalls je nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen ein Wahlrecht.

Die detaillierten Zuordnungen können aus dem Beiblatt entnommen werden.



Zuständigkeiten

- Zuständig für die **Kontrolle** der Versicherungspflicht und die **Zwangszuweisung** sind die **Einwohnergemeinden** (SG § 65).
- Gegen Verfügungen der Einwohnergemeinde (Zwangszuweisung) kann bei der kantonalen Behörde Beschwerde eingereicht werden.
- **Befreiungsgesuche** sind bei der **kantonalen Behörde** (via Einwohnergemeinde) einzureichen.
- Gegen Verfügungen der kantonalen Behörde steht der Rechtsweg ans Versicherungsgericht offen.



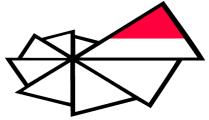
Vorgehen der EWK

- Bei jeder Person ist die **Versicherungspflicht** zu prüfen.
- Besteht **keine Versicherungspflicht** → **kein Handlungsbedarf**.
- Besteht eine **Versicherungspflicht** → **Abschluss einer schweiz. Krankenversicherung**.

Die EWK informiert, verlangt einen Versicherungsnachweis, mahnt wenn nötig und verfügt die Zwangsversicherung, wenn der Einwohner seinen Pflichten nicht nachkommt.

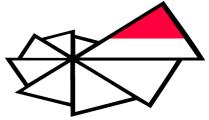
- Liegt ein **Ausnahmetatbestand** vor → **Befreiungsgesuch**

Der Einwohner hat via Gemeinde bei der verantwortlichen kantonalen Stelle ein Befreiungsgesuch (entsprechendes Formular und kostenpflichtig) einzureichen. Die EWK hat nur eine Kontrollfunktion.



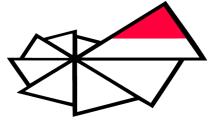
Fristen

- Innert **3 Monaten** nach: Wohnsitznahme, Geburt oder Erwerbsaufnahme (Grenzgänger, Entsandte) ist eine Versicherung in der Schweiz abzuschliessen oder ein Befreiungsgesuch einzureichen.
- Eine Person kann höchstens **3 Jahre** von der Versicherungspflicht **befreit** werden. Auf Gesuch hin um höchstens 3 weitere Jahre.



Zwangszuweisung

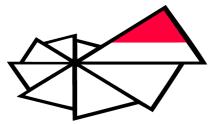
- Wird bei Bestehen der Versicherungspflicht der **Abschluss** einer Versicherung nach KVG **verweigert** oder **kein Nachweis** innert 3 Monaten erbracht, so ist eine **letzte Frist anzusetzen**. Die **Androhung** der **Zwangsversicherung im Unterlassungsfall** ist zu erwähnen.
- Die Zwangsversicherung hat in **Verfügungsform** zu erfolgen. Nach Rechtsgültigkeit der Verfügung wird die Person der Krankenversicherung zugewiesen. Es bedarf eine schriftliche Mitteilung an die Krankenkasse.
- Die **Krankenkasse** hat den bestehenden **Versicherungsschutz** dem Versicherten sowie der **EWK** zu **bestätigen**.
- Der **Versicherte** ist zur **Zahlung** der Versicherungsprämien verpflichtet.



Stehe für Fragen gerne zur
Verfügung...



Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

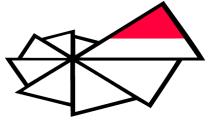


Weitere Informationen:

Einwohnerkontrolle, Handbuch für solothurnische Gemeinden

Branchenkundeordner, VGS Solothurn

Sowie in den entsprechenden rechtlichen Erlassen



Wichtige Daten:

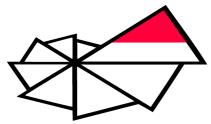
Mittwoch, 29. Oktober 2014

Fachtagung Einwohnerkontrolle in Mümliswil-Ramiswil

Für interessante und praxisbezogene Referate ist gesorgt.

Die Fachgruppe solothurnischer Einwohnerkontrollen und der Gemeindebeamtenverband freuen sich auf ein zahlreiches Erscheinen.

Die detaillierte Einladung wird entsprechend folgen. ☺



Kontakt:

Caterina Casule-Solinas
Einwohnerkontrolle Erlinsbach SO
Dorfplatz 1
5015 Erlinsbach SO

Tel : 062 857 57 00
Mail: caterina.casule@erlinsbach-so.ch